

der Erläuterten Prozeß-Ordnung zusammen zu stellen. Es ist daher der commissarische Entwurf nach dieser Ordnung umgearbeitet, und hierauf Sr. K. Maj. in der Form zur Genehmigung vorgelegt worden, wie die weitere Beilage sub #. #. mit Mehrerem besagt.

Se. K. M. finden Sich in Gemäßheit der von Allerhöchstdenenselben in der Landtagsproposition und in dem Decrete vom 30sten v. M. hierüber bereits ausgesprochenen höchsten Entschließung bewogen, den getreuen Ständen diesen Gesetz-Entwurf andurch mitzutheilen, und da die möglichst baldige Bekanntmachung des fragl. Gesetzes als besonders wünschenswerth sich darstellt, so überlassen es Allerhöchstdieselben der Erwägung der getreuen Stände, ob sie nach Befinden die zu Begutachtung des Entwurfs von ihnen niederzusetzende Deputation ermächtigen wollen, ihr Gutachten, ohne daß der Einreichung desselben bis zur Wiederversammlung der gesammten Landschaft im Jahre 1832. Anstand zu geben sey, Namens derselben sofort nach Beendigung der Deputationsarbeit zur weitem allerhöchsten Entschließung zu übergeben.

Im übrigen bleibt den getreuen Ständen hierbei amoch unverhalten, daß durch die beabsichtigte Publication des anliegenden Gesetzentwurfs die Bearbeitung einer vollständigen neuen Gerichts-Ordnung keinesweges aufgehoben seyn, vielmehr dieses zunächst auf Abhülfe der dringendsten Mängel der Rechtspflege berechnete Gesetz, wenn sich die darinnen enthaltenen Bestimmungen als ihrem Zwecke entsprechend und nützlich durch die Erfahrung bewähren dürften, in Verbindung mit den dermaln zum Theil noch unverändert stehen bleibenden ältern gesetzl. Bestimmungen, zugleich als Vorbereitung zu einer späterhin zu erlassenden vollständigen Gerichts-Ordnung dienen solle.

Se. K. Maj. verbleiben den getreuen Ständen mit Huld und Gnaden jederzeit wohl beigethan.

Dresden, den 24sten Mai 1830.

Anton.

(LS.) Gottlob Adolf Ernst Nostitz und Jänckendorf.

D. Johann Daniel Merbach.



In dem die Commission beauftragenden Allerhöchsten Decrete vom 18ten November 1826. und der hierinnen enthaltenen Aufgabe:

ein, die bei dem zeitherigen Prozeß-Verfahren in Civillsachen bemerkten Mängel und in dasselbe eingeschlichenen Mißbräuche abstellendes, insbesondere zur Verhütung des Verschleifs der Prozesse geeignetes Gesetz zu entwerfen,